

## **Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde Velen besonders verdient gemacht haben (Ehrungsordnung)**

Der Rat der Gemeinde Velen hat aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), in seiner Sitzung am 22.11.2010 die folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

In der Erkenntnis, dass ein kommunales Gemeinwesen in besonderer Weise vom ehrenamtlichen Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger lebt und immer wieder wertvolle Impulse erhält, es aber auch wichtig ist, besondere Leistungen und Verdienste um das Gemeinwohl öffentlich anzuerkennen und zu würdigen, um aber zugleich auch zur positiven Nachahmung anzuregen, gibt sich die Gemeinde Velen die nachfolgende Ehrungsordnung.

### **§ 1 Formen der Ehrungen**

(1) Besondere Verdienste um die Gemeinde Velen können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) des Ehrenzeichens der Gemeinde Velen,
- c) des Ehrentellers der Gemeinde Velen,
- d) eines Ehrenamtspreises der Gemeinde Velen

öffentlich geehrt werden. Für jede Verleihung ist zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

(2) Darüber hinaus werden Persönlichkeiten durch die Eintragung in das am 03. Oktober 1956 durch das Amt Velen-Ramsdorf gestiftete Goldene Buch der Gemeinde Velen geehrt. Verstorbene Persönlichkeiten, die sich in besonders vorbildlicher Art und Weise für das Wohl der Gemeinde Velen eingesetzt haben oder als Personen des öffentlichen Lebens eine besondere Vorbildfunktion genießen, können durch Ratsbeschluss durch die Benennung einer Straße oder eines Platzes geehrt werden.

### **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Velen lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Das Ehrenbürgerrecht ist für Personen bestimmt, die durch besonders fruchtbares Wirken

entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben oder wenn sie durch hervorragende Leistungen und besonders hervorgehobene Stellung das Ansehen der Gemeinde Velen außergewöhnlich vergrößert haben.

- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer öffentlichen Sondersitzung des Rates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes. Der Ehrenbürgerbrief wird besonders künstlerisch gestaltet. In ihm sind die Verdienste des Ehrenbürgers/ der Ehrenbürgerin und der Beschluss des Rates der Gemeinde zu bezeugen. Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten/ der Ausgezeichneten über. Der Ehrenbürger/ die Ehrenbürgerin trägt sich in das Goldene Buch der Gemeinde Velen ein.
- (3) Der Ehrenbürger/ die Ehrenbürgerin ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen. Darüber hinaus sind besondere Rechte und Pflichten mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

### **§ 3**

#### **Ehrenzeichen der Gemeinde Velen**

- (1) Der Rat der Gemeinde Velen stiftet das „Ehrenzeichen der Gemeinde Velen - Für besondere Verdienste“. Mit ihm können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet besondere Verdienste um die Gemeinde Velen erworben haben. Insbesondere langjährige Verdienste und besonderes ehrenamtliches Engagement auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und Wohlfahrtspflege zum Wohle der Allgemeinheit können durch Verleihung des Ehrenzeichens an verdiente Bürgerinnen und Bürger anerkannt werden.
- (2) Das Ehrenzeichen der Gemeinde Velen trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Velen mit der Umschrift „Velen und Ramsdorf“, auf der Rückseite in einem Lorbeerkranz die Inschrift „Für besondere Verdienste“. Es wird an einem gelb-blauen Bande (Wappenfarben der Gemeinde Velen) getragen. Dem Ehrenzeichen wird eine entsprechende Verkleinerung des Originals beigegeben, die vom Inhaber als Anstecknadel getragen werden kann.

### **§ 4**

#### **Ehrenteller**

Im Jahre 1973 haben das Amt Velen-Ramsdorf sowie die Gemeinden Velen und Ramsdorf einen Ehrenteller gestiftet, der nach der kommunalen Neugliederung 1978 neu gefasst und gestaltet wurde. Der Ehrenteller der Gemeinde Velen ist in Bronzeguss ausgeführt, trägt das Gemeindewappen und zeigt auf dem Rand Motive aus der Gemeinde. Er kann Ratsmitgliedern und anderen Inhabern eines Ehrenamtes (u.a. Landschaftswarte, Denkmalbeauftragter) als Zeichen der öffentlichen Anerkennung bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt überreicht werden, wenn sie das Amt mehr als 15 Jahre ausgeübt haben.

## **§ 5 Ehrenamtspreis der Gemeinde Velen**

Die Gemeinde Velen hat 2007 den Ehrenamtspreis der Gemeinde Velen gestiftet, mit dem besonderes Engagement im Ehrenamt durch einen mit insgesamt 1000 EUR dotierten Geldpreis ausgezeichnet wird. Der Geldpreis kann auf mehrere Gruppen und/oder Einzelpersonen aufgeteilt werden. Die Ehrung soll möglichst in zeitlicher Nähe zum „Internationalen Tag des Ehrenamts“ vorgenommen werden.

## **§ 6 Verleihung und Entziehung einer Auszeichnung**

- (1) Die Verleihung einer in § 1 Abs. 1 genannten Ehrung erfolgt auf Empfehlung des Ältestenrates und bedarf des Beschlusses bzw. der Genehmigung des Rates der Gemeinde Velen. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates. Über die Verleihung des Ehrentellers nach Maßgabe des § 4 sowie die Eintragung in des Goldene Buch der Gemeinde Velen entscheidet der Verwaltungsvorstand.
- (2) Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Jeder Bürger/ jede Bürgerin der Gemeinde Velen ist vorschlagsberechtigt. Wer sich hingegen selbst vorschlägt, kann mit einer Ehrung nicht rechnen. Vorschläge auf Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten sind schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Velen einzureichen. Dabei ist im Einzelnen zu erläutern, für welche besonderen Verdienste die Auszeichnung beantragt wird.
- (3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Ehrungen der Gemeinde Velen sollen in feierlicher Form, z. B. im Rahmen einer Ratssitzung, verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung der Ehrung auszuhändigen, die vom Bürgermeister und dem ersten stellvertretenden Bürgermeister zu unterzeichnen sowie mit dem großen Gemeindesiegel zu versehen ist. Jede Ehrung nach § 1 Abs. 1 ist im Amtsblatt der Gemeinde Velen bekannt zu geben und in einer bei der Gemeindeverwaltung zu führenden Matrikel zu verzeichnen.
- (4) Die Entziehung einer in § 1 Abs. 1 genannten Ehrung wegen unwürdigen Verhaltens bedarf eines Ratsbeschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 29.11.2010

GEMEINDE VELEN

Dr. Schulze Pellengahr  
Bürgermeister